Amtsblatt

Stadt Höchstädt
6. Änderung des Bebauungsplanes „Bruckwörth“, Gemarkung Höchstädt;
Billigung der Änderungsentwürfe, Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB

Der Bau- und Umweltschuss der Stadt Höchstädt hat in der Sitzung vom 30.01.2023 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Bruckwörth“, Gemarkung Höchstädt, im beschleunigten Verfahren beschlossen (§§ 1 Absatz 8, 13 a Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch).

Für das Grundstück Fl.-Nr. 668, Gemarkung Höchstädt, soll mit der Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, eine zweigeschossige Bauweise zu ermöglichen.
Gleichzeitig werden in diesem Zusammenhang auch verschiedene Festsetzungen dem heutigen modernen Bauen und der heute gängigen Architektur (z.B. Toskana-Stil) sowie den derzeit allgemein üblichen Anforderungen angepasst, geändert und aufgenommen.

Das Änderungsgebiet umfasst das folgende Grundstück:
Fl.-Nr. 668 und Teilfläche der Fl.-Nr. 2963

Das Änderungsgebiet wird begrenzt:
im Norden durch: die Grundstücke Fl.-Nrn. 668/6 und 668/4
im Süden durch: Grundstück Fl.-Nr. 669
im Nordwesten: Grundstück Fl.-Nr. 668/3
im Westen durch: Grundstück Fl.-Nr. 624/11
im Osten durch: Grundstück Fl.-Nr. 2963 (Bruckwörthweg)
alle Gemarkung Höchstädt

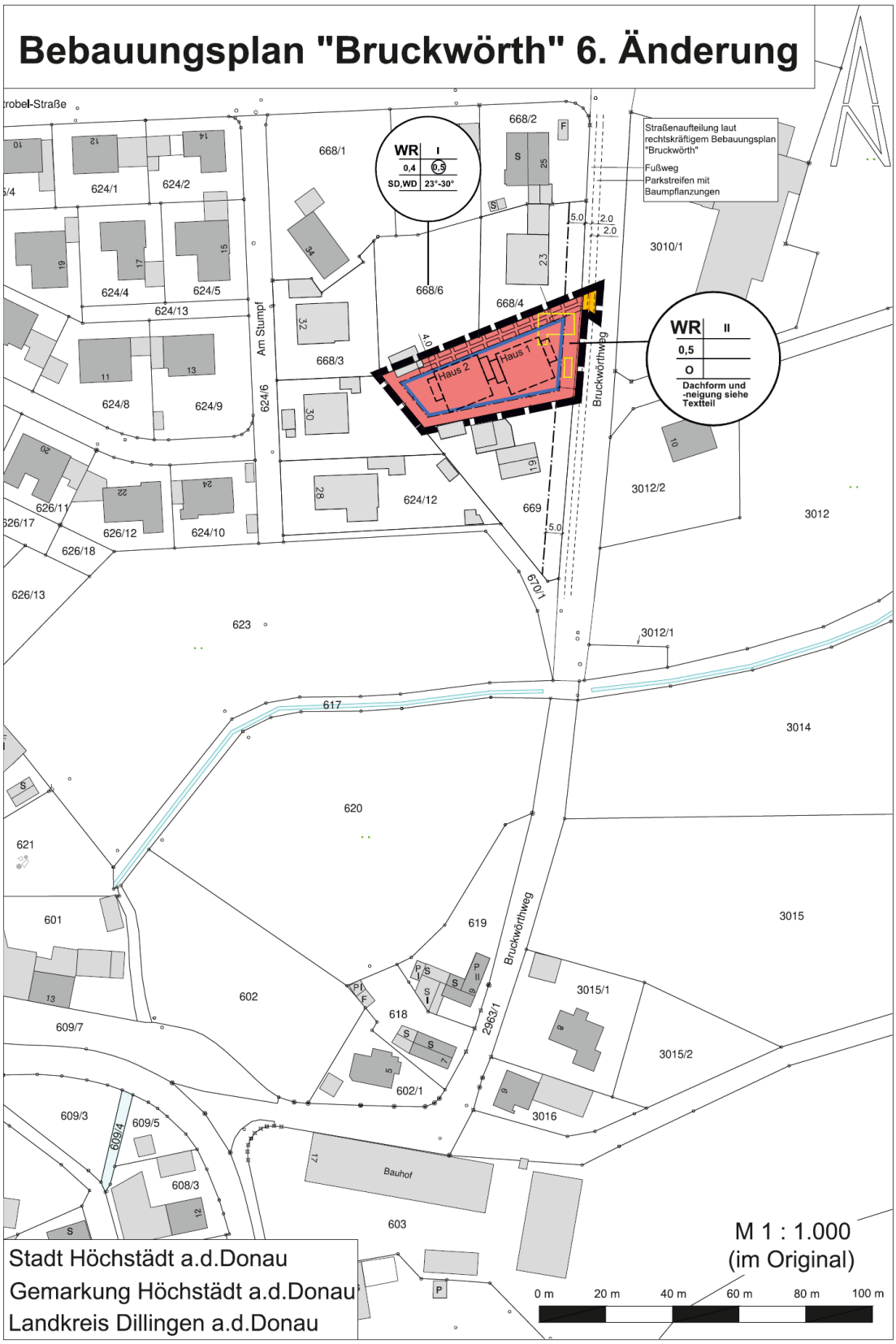

Die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2024 bis 05.02.2024.

In diesem Rahmen wurden keine Anregungen und Bedenken bzw. Einwendungen vorgebracht.

Zur Verdeutlichung bzw. Konkretisierung wurde der bisherige Vorentwurf noch geringfügig angepasst und geändert.

In gleicher Sitzung hat der Bauausschuss den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.03.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 13 a BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt werden soll.
Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 abgesehen; § 4 c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden (§ 13 a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 BauGB).

Zudem gelten gemäß § 13 a Absatz 2 Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB, u. a. wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren.

Die Unterlagen (Planzeichnung, Satzungsentwurf, Begründung jeweils i.d.F. vom 12.03.2024, Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG – Habitatanalyse, Relevanzprüfung und Worst-Case-Bertrachtung – vom 15.02.2024) zu der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Bruckwörth“, Gemarkung Höchstädt, liegen nunmehr **vom 25.03.2024 bis 26.04.2024** im Rathaus der VG Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch). Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Höchstädt (**www.hoechstaedt.de** unter der Rubrik Bauen & Wohnen – Bekanntmachung) eingesehen werden.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus zu den üblichen Dienststunden vorgebracht werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB). Sollte der Stadt Höchstädt bis 26.04.2024 keine Stellungnahme vorliegen, geht die Stadt Höchstädt davon aus, dass zur Planung keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Höchstädt, den 14.03.2024

Stephan Karg
1. Bürgermeister